

Titel:

Unzureichender Tatsachenvortrag zu behauptetem immateriellen Schaden aufgrund eines Datenschutzverstößes

Normenketten:

DSGVO Art. 6 Abs. 1, Art. 82 Abs. 1

ZPO § 287

Leitsätze:

1. Das Merkmal des immateriellen Schadens ist autonom auszulegen. Eine Erheblichkeitsschwelle für das Vorliegen eines solchen Schadens ergibt sich gerade nicht aus der DSGVO. Bagatellschäden sind nicht auszuschließen. Zu verlangen ist aber jedenfalls, dass ein konkreter immaterieller Schaden auch tatsächlich eingetreten ("entstanden") ist. (Rn. 26) (redaktioneller Leitsatz)

2. Im Falle eines immateriellen Schadens in Form von Angst und Sorge müssen auch objektive Beweisanzeichen vorhanden sein, da andernfalls die bloße Bekundung des Betroffenen, einen immateriellen Schaden in Form belastender Gefühle erlitten zu haben, für einen Ersatzanspruch ausreichen würde. (Rn. 26) (redaktioneller Leitsatz)

3. Die Behauptung eines Gefühls des Kontrollverlustes, der großen Sorge über eine verringerte Bonität und eines Lebens in ständiger Angst vor unangenehmen Rückfragen genügt den Anforderungen an substantiierten Tatsachenvortrag nicht. (Rn. 28) (redaktioneller Leitsatz)

Schlagworte:

Datenschutz-Grundverordnung, Datenschutzverstöße, Personenbezogene Daten, Mobilfunkvertrag, Telekommunikationsunternehmen, Datenschutzverstoß, Tatsachenvortrag, Beweis

Fundstelle:

BeckRS 2024, 42793

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Der Kläger hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.
4. Der Streitwert wird auf 7.000,00 € festgesetzt.

Tatbestand

1

Der Kläger macht Ansprüche auf Schadensersatz und Unterlassung wegen Verstößen gegen die Datenschutz-Grundverordnung geltend.

2

Die Beklagte ist ein Telekommunikationsunternehmen, welches Mobilfunkleistungen anbietet. Die Klagepartei schloss mit der Beklagten im Dezember 2018 einen Mobilfunkvertrag (vgl. Anlage B 1). Der Vertrag wird bei der Beklagten unter der Vertragsnummer ... geführt. Mit Abschluss des Vertrages erhielt die Klagepartei eine SIM-Karte und damit die Möglichkeit, über das von der Beklagten zur Verfügung gestellte Mobilfunknetz zu telefonieren und Daten auszutauschen bzw. zu empfangen. Im Zuge des Vertragsschlusses stellte die Beklagte der Klagepartei neben dem Vertragstext auch ihre Informationen gemäß Art. 13, 14 DSGVO zur Verfügung (sog. Merkblatt zum Datenschutz). Das Merkblatt zum Datenschutz wird unabhängig davon zur Verfügung gestellt, ob der Mobilfunkvertrag in einer Filiale oder Online abgeschlossen wird. Die Klagepartei hat das Merkblatt zum Datenschutz auch zur Kenntnis genommen.

3

Mit dem Merkblatt zum Datenschutz informiert die Beklagte ihre Kunden über die Erhebung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten. Darin weist die Beklagte in transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Sprache darauf hin, dass sie personenbezogene Daten ihrer Kunden über das Zustandekommen und die Beendigung von Vertragsverhältnissen (Positivdaten) an Wirtschaftsauskunfteien wie die ... übermittelt.

7. Bonitätsprüfung

a. ...-Prüfung

4

Wir übermitteln im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses erhobene personenbezogene Daten über die Beantragung, die Durchführung und Beendigung dieser Geschäftsbeziehung sowie Daten über nicht vertragsgemäßes Verhalten oder betrügerisches Verhalten an die Rechtsgrundlagen dieser Übermittlungen sind Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO). Übermittlungen auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f DS-GVO dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen der ... sowie der ... oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen. Der Datenaustausch mit der ... dient auch der Erfüllung gesetzlicher Pflichten zur Durchführung von Kreditwürdigkeitsprüfungen von Kunden (§ 505 a und 506 des Bürgerlichen Gesetzbuches). Die ... verarbeitet die erhaltenen Daten und verwendet sie auch zum Zwecke der Profilbildung (Scoring), um ihren Vertragspartnern im Europäischen Wirtschaftsraum und in der Schweiz sowie ggf. weiteren Drittländern sofern zu diesen ein Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Kommission besteht) Informationen unter anderem zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit von natürlichen Personen (Bonitätsscoring“) zu geben. Unabhängig vom Bonitätsscoring unterstützt die ... ihre Vertragspartner durch Profilbildungen bei der Erkennung auffälliger Sachverhalte (z.B. zum Zwecke der Betrugsprävention im Versandhandel). Hierzu erfolgt eine Analyse von Anfragen von Vertragspartnern der , um diese auf potenzielle Auffälligkeiten hin zu prüfen. In diese Berechnung, die für den jeweiligen Vertragspartner individuell erfolgt, können auch Anschriftendaten, Informationen ob und in welcher Funktion in allgemein zugänglichen Quellen ein Eintrag zu einer Person des öffentlichen Lebens mit übereinstimmenden Personendaten existiert, sowie aggregierte statistische Informationen aus dem ...-Datenbestand einfließen. Auswirkungen auf die Bonitätsbeurteilung und das Bonitätsscoring hat dieses Verfahren nicht. Nähere Informationen zur Tätigkeit der ... können dem ... Informationsblatt entnommen oder online unter ... eingesehen werden.

5

Die Beklagte übermittelte im Anschluss an den Vertragsschluss mit ihren Kunden Positivdaten an Wirtschaftsauskunfteien wie die Konkret übermittelte die Beklagte an die ... neben den zur Identifikation der jeweiligen Person erforderlichen Daten wie Name, Geburtsdatum und Anschrift, das Datum des Vertragsschlusses, die Vertragsnummer und – bei Beendigung des jeweiligen Mobilfunkvertrages – das Datum des Vertragsendes. Darüber hinausgehende Daten, wie nähere Informationen zum konkreten Inhalt des Vertrages oder zur Klagepartei selbst, hat die Beklagte nicht an die ... übermittelt.

6

In einer zwischenzeitlich vom Kläger erhaltenen ...-Auskunft heißt es wörtlich:

„Am 07.12.2018 hat den Abschluss eines Telekommunikationsvertrages gemeldet und hierzu das Servicekonto unter der Nummer übermittelt“

7

Eine ausdrückliche Einwilligung zur Übermittlung der Daten an die ... hatte der Kläger nicht erteilt. Er nahm die oben genannten Angaben in den Datenschutzhinweisen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses jedenfalls positiv war.

8

Mit Schreiben vom 06.03.2024 forderten die Prozessbevollmächtigten die Beklagte zum Ersatz des entstandenen Schadens und zur Unterlassung auf. Eine Reaktion der Beklagten erfolgte nicht.

9

Der Kläger behauptet, er habe erst mit Erhalt der von ihm angeforderten ...-Auskunft im Oktober 2023 festgestellt, dass die Beklagte Daten im Zusammenhang mit dem Mobilfunkvertrag der Klägerin an die ... weitergegeben habe. Beim Kläger habe sich unmittelbar ein Gefühl des Kontrollverlustes und der großen Sorge, insbesondere auch auf die eigene Bonität, eingestellt. Es sei allgemein bekannt, dass die ...-Auskunft und die darin ausgewiesene Bonität einen immensen Stellenwert im Alltags- und Wirtschaftsleben genieße. Das Gefühl des Kontrollverlustes sei geprägt von der Angst, einer unberechtigten Übermittlung an eine Auskunftfei wie der ... ausgesetzt zu sein. Das beunruhige den Kläger bis zum heutigen Tag. Seitdem lebe der Kläger mit der ständigen Angst vor – mindestens – unangenehmen Rückfragen in Bezug auf die eigene Bonität, das allgemeine Verhalten im Wirtschaftsverkehr oder einer Verfälschung des ...-Scores.

10

Der Kläger meint, die Beklagte habe gegen Art. 6 Abs. 1 sowie Art. 5 Abs. 1 lit. a) DS-GVO verstoßen, weil die Übermittlung der personenbezogenen Daten an die ... unrechtmäßig erfolgt sei. Dadurch habe sie einen immateriellen Schaden bei der Klägerseite verursacht.

11

Der Kläger hat seinen Klageantrag vom 04.04. 2024 durch Schriftsatz vom 16.08.2024 teilweise abgeändert.

12

Der Kläger beantragt

zuletzt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger Schadensersatz für einen immateriellen Schaden in angemessener Höhe zu zahlen, dessen Höhe in das pflichtgemäße Ermessen des Gerichts gestellt wird, mindestens jedoch EUR 5.000,00 nebst Zinsen seit Rechtshängigkeit in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz.

2. Die Beklagte wird verurteilt, es bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung vom Gericht festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu EUR 250.000,00 EUR, ersatzweise an ihrem gesetzlichen Vertreter zu vollstreckender Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, im Wiederholungsfall bis zu zwei Jahren, zu unterlassen, Positivdaten des Klägers, also personenbezogene Daten, die keine Zahlungserfahrungen oder sonstiges nicht vertragsgemäßes Verhalten zum Inhalt haben, sondern Informationen über die Beauftragung, Durchführung und Beendigung eines Vertrags, an Kreditauskunfteien, namentlich ..., zu übermitteln, ohne dass eine Einwilligung des Klägers vorliegt, also insbesondere nicht auf der Basis von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO zur Verbesserung der Qualität der Bonitätsbewertungen oder zum Schutz der beteiligten Wirtschaftsakteure vor kreditorischen Risiken.

3. Es wird festgestellt, dass die Beklagte verpflichtet ist, dem Kläger alle künftigen materiellen Schäden und künftigen derzeit noch nicht vorhersehbaren immateriellen Schäden zu ersetzen, die dem Kläger durch die unbefugte Verarbeitung personenbezogener Daten entstehen.

4. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 713,76 € zu bezahlen.

13

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

14

Die Beklagte behauptet, sie habe die Praxis der Einmeldung von Positivdaten an die ... ab November 2020 aus geschäftlichen Gründen generell eingestellt und melde seitdem keine Positiv-Daten mehr an die Sie habe in der Vergangenheit sog. „Servicekonten-Daten“ zu Postpaid-Mobilfunkverträgen („SK-Daten“) an die ... übermittelt. Konkret habe die Beklagte dabei die Information übermittelt, dass sie mit einer bestimmten Person einen Telekommunikationsvertrag abgeschlossen und ein Servicekonto für das Vertragsverhältnis mit dieser Person angelegt habe. Die übermittelten Daten beschränkten sich auf die Identitätsdaten des Kunden sowie auf den Umstand, dass ein Telekommunikationsvertrag abgeschlossen worden sei, ohne darüber hinaus nähere Informationen zum konkreten Inhalt des Vertrags zu geben. Es seien keine weiteren personenbezogenen Daten wie Emails oder Mobilfunkrufnummern an die übermittelt worden. Meldungen zu

Zahlungsverhalten würden nur dann an die ... gemeldet, wenn die Voraussetzungen für Negativ-Daten vorlägen, also nachhaltige Zahlungsausfälle oder gar titulierte Forderungen. Die Datenübermittlung beschränke sich zudem auf Daten zu sog. Postpaid-Mobilfunkverträgen mit gewissen Mindestlaufzeiten und erheblichem kreditorischen Risiko.

15

Die Beklagte erhebt die hinsichtlich des klägerseits geltend gemachten Schadensersatzanspruchs die Einrede der Verjährung. Der Kläger habe angesichts der bei Vertragsschluss des Klägers zur Verfügung gestellten Datenschutzhinweise mit Stand vom Dezember 2018 (Anlage B 1) bereits 2018 Kenntnis von der Einmeldung gehabt. Jedenfalls hätte er nach dem Maßstab des § 199 Abs. 1 Nr. 2 BGB aufgrund der ausdrücklichen Informationen in den damals geltenden Datenschutzhinweisen Kenntnis von der Übermittlung der Daten an die ... haben müssen.

16

Die Beklagte meint, die Klagepartei könne schon keinen Verstoß gegen Vorschriften der DSGVO darlegen. Jedenfalls komme die vorzunehmende Interessenabwägung zu dem Ergebnis, dass die Einmeldung eines auf das Notwendigste reduzierten Datensatzes an die zulässig sei. Die pauschalen und allgemein gehaltenen Behauptungen der Klagepartei, es hätten sich durch die Einmeldung der Vertragsdaten an die ... negative Angstgefühle oder sonstige negative Gefühle eingestellt, seien unglaublich. Dass jede Klagepartei, auch die hiesige, durch eine Einmeldung von Vertragsdaten an die ... die gleichen Angstgefühle entwickelt haben solle, sei ausgeschlossen.

17

Der Kläger hat mit Schriftsatz vom 27.11.2024 beantragt, das Verfahren gemäß § 148 ZPO analog auszusetzen. Das Gericht hat am 02.12.2024 mündlich verhandelt und den Kläger informatorisch angehört. Beweis wurde nicht erhoben.

18

Wegen der Einzelheiten des Sach- und Streitstands und zur Vervollständigung des Tatbestands wird auf die Schriftsätze der Parteien nebst Anlagen und das Sitzungsprotokoll Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

19

Die Klage ist teilweise unzulässig und im Übrigen unbegründet.

I.

20

Die Klage ist nur teilweise zulässig.

21

1. Die internationale Zuständigkeit der deutschen Gerichte folgt Art. 18 Abs. 1 2. Alt EuGVVO, da die Beklagte in Deutschland eine Niederlassung und die Klägerin als betroffene Person im Sinne von Art. 4 Nr. 1 DSGVO ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat. Das Gericht ist sachlich zuständig nach §§ 23 Nr. 1, 71 Abs. 1 GVG und nach § 39 Satz 1 ZPO jedenfalls örtlich zuständig (vgl. Zöller/Schultzky, Zivilprozessordnung, 35. Auflage 2024, Rdnr. 4 zu § 39 ZPO mit weiteren Nachweisen).

22

2. Der Unterlassungsklageantrag Ziffer 2 ist hinreichend bestimmt. Gemäß § 253 Abs. 3 Nr. 2 ZPO wird der Streitgegenstand durch das Rechtsschutzbegehren (Antrag) und den Lebenssachverhalt (Anspruchsgrund) bestimmt, aus dem der Kläger die begehrte Rechtsfolge herleitet. Zum Anspruchsgrund sind alle Tatsachen zu rechnen, die bei einer natürlichen, vom Standpunkt der Parteien ausgehenden und den Sachverhalt seinem Wesen nach erfassenden Betrachtung zu dem zur Entscheidung gestellten Tatsachenkomplex gehören, den eine Partei zur Stützung ihres Rechtsschutzbegehrens vorträgt (BGH, Urteil vom 15.12.2020 – II ZR 108/19, NJW 2021, 928, Rn. 13; Beschluss vom 03.03.2016 – IX ZB 33/14, NJW 2016, 1818 Rn. 27). Erfasst sind damit alle materiell-rechtlichen Ansprüche, die sich im Rahmen des gestellten Antrags aus dem zur Entscheidung unterbreiteten Lebenssachverhalt herleiten lassen (a.a.O.). Diesen Anforderungen genügt der Klageantrag in Ziff. 2 vorliegend.

23

3. Der Klageantrag zu 3 ist bereits unzulässig. Ein Feststellungsinteresse im Sinne von § 256 ZPO ist dann zu verneinen, wenn aus der Sicht des Geschädigten bei verständiger Würdigung kein Grund besteht, mit dem Eintritt eines derartigen Schadens wenigstens zu rechnen. Gemessen daran ist hier die Möglichkeit des Eintritts eines weiteren materiellen oder immateriellen Schadenseintritts nicht dargetan.

II.

24

Im Übrigen hat die Klage in der Sache keinen Erfolg.

25

1. Der Antrag zu 1 ist unbegründet, da dem Kläger kein Anspruch auf Zahlung eines immateriellen Schadensersatzes aus Art. 82 Abs. 1 DSGVO gegen die Beklagte zusteht. Der Kläger hat den Eintritt eines immateriellen Schadens nicht nachgewiesen und das Verhalten der Beklagten wäre jedenfalls gerechtfertigt gewesen.

26

a) Das Merkmal des immateriellen Schadens ist autonom auszulegen (Kühling/Buchner/Bergt, DS-GVO BDSG, 3. A. 2020, Art. 82, Rn. 17 ff.). Erwägungsgrund 146 (und in diesem S. 3) zur DSGVO sieht vor, dass der Begriff des Schadens im Lichte der Rechtsprechung des Gerichtshofs weit auf eine Art und Weise ausgelegt werden soll, die den Zielen dieser Verordnung in vollem Umfang entspricht. Erwägungsgrund 75 zur DSGVO nennt etwa Identitätsdiebstahl, finanzielle Verluste, Rufschädigung oder den Verlust der Kontrolle personenbezogener Daten. Ein deutsches Verständnis zum Begriff des Schadens – etwa eine enge Auslegung – ist mithin nicht angezeigt (vgl. dazu BVerfG 14.1.2021, 1 BvR 2853/19, NJW 2021, 1005, 1007). Eine Erheblichkeitsschwelle für das Vorliegen eines solchen Schadens ergibt sich gerade nicht aus der DSGVO. Bagatelldschäden sind nicht auszuschließen. Zu verlangen ist aber jedenfalls, dass ein konkreter immaterieller Schaden auch tatsächlich eingetreten („entstanden“) ist (OLG Frankfurt a.M. 2.3.2022, 13 U 206/20, GRUR-RS 2022, 4491 Rn. 61 ff.; LG Essen 10.11.2022, 6 O 111/22, GRUR-RS 2022, 34818 Rn. 75; LG Gießen 3.11.2022, 5 O 195/22, GRUR-RS 2022, 30480 Rn. 18). Diesen muss die Klagepartei darlegen und ggf. beweisen (OLG Frankfurt a.M. 2.3.2022, 13 U 206/20, GRUR-RS 2022, 4491 Rn. 57, 65; Kühling/Buchner/Bergt, DS-GVO BDSG, 3. A. 2020, Art. 82, Rn. 20 m.w.N.). Sie muss konkrete Indizien vortragen und unter Beweis stellen, die eine psychische Beeinträchtigung ihrer Person stützen können. Dies bedeutet, dass für die von der Klägerin behaupteten immateriellen Schäden in Form von Angst und Sorge jedenfalls auch objektive Beweisanzeichen vorhanden sein müssen, da andernfalls die bloße Bekundung des Betroffenen, einen immateriellen Schaden in Form belastender Gefühle erlitten zu haben, für einen Ersatzanspruch ausreichen würde (OLG Stuttgart, Urt. v. 22.11.2023 – 4 U 20/23, Brandenburgisches Oberlandesgericht, Beschluss vom 5. März 2024 – 12 U 132/23 –, Rn. 5, juris).

27

An diesen Grundsätzen ändert jedenfalls bezogen auf den vorliegenden Einzelfall auch die neue Rechtsprechung des BGH (vgl. VI ZR 20/24) hinsichtlich der Verfahren im Zusammenhang mit einem Datenleck bei Meta nichts. Gegenstand der dortigen Entscheidung ist grob zusammengefasst die Schlussfolgerung des BGH, dass in dem dort zu entscheidenden Fall der bloße Kontrollverlust ohne Weiteres für sich genommen als Schaden ausreicht und darüber hinaus keine weiteren Beeinträchtigungen, etwa Angstgefühle etc., mehr festgestellt sein müssten, um einen Anspruch auf immateriellen Schadensersatz zu begründen. Ausgangspunkt dieser Entscheidung ist jedoch ein tatsächlicher Kontrollverlust. Soweit aus der Presse allgemein- und gerichtsbekannt, lag diesem Verfahren die Feststellung zugrunde, dass eine spezielle Funktion zur „Freunde-Suche“ bei Meta (damals F.) von Hackern wohl schon im Jahr 2018 ausgenutzt wurde und dadurch Daten von rund 533 Millionen Nutzern aus 106 Ländern abgegriffen wurden. Kontrollverlust bedeutet nach Auffassung des Gerichts, dass eine Partei keinerlei Möglichkeit der Einwirkung auf den Sachverhalt hat und der Preisgabe/ oder dem Abgreifen von Daten de facto ausgeliefert ist. Bei einem sog. Datenleck, bei dem Hacker Daten bei einem Anbieter illegal abgreifen, liegt dergleichen zunächst einmal auf der Hand. Im vorliegenden Fall ist aber lediglich etwas passiert, was dem Kläger zu jedem Zeitpunkt bekannt war. Die Positivdaten wurden an die ... gemeldet, nicht mehr und nicht weniger. Darauf hatte die Beklagten in ihren Datenschutzhinweisen hingewiesen, und der Beklagte hat in seiner Anhörung angegeben, dass er diese auch gelesen habe. Bei einem solchen Sachverhalt ist es völlig lebensfremd von einem „Kontrollverlust“ zu sprechen. Aus der Anhörung des Klägers ging zudem hervor, dass für ihn eine behauptete Ungewissheit im Vordergrund zu

stehen scheint, was die ... nun genau mit diesen Daten anfängt. Dies als wahr unterstellt, kann aber ebenfalls keinen Kontrollverlust begründen. Es ist die Beklagte, die hier in Anspruch genommen wird, nicht die Die Beklagte hat hier unstreitig nichts anderes getan, als ihr damaliges vertragliches Programm ablaufen zu lassen.

28

Bei Anwendung dieser Grundsätze ist ein auf den streitgegenständlichen Vorfall kausal beruhender immaterieller Schaden, auf den es hier anders als in den „Datenleck-Verfahren“ ankommt, durch den Kläger nicht nachgewiesen. Das Gericht konnte nicht mit der erforderlichen überwiegenden Wahrscheinlichkeit i.S.d. § 287 ZPO feststellen, dass der Kläger aufgrund eines Kontrollverlusts an Existenzängsten, Stress oder allgemeinem Unwohlsein leidet. Soweit der Kläger durch formelhaften, nicht näher konkretisierten oder individualisierten schriftsätzlichen Vortrag behauptet hat, er habe ein Gefühl des Kontrollverlustes und der großen Sorge, insbesondere auch auf die eigene Bonität erlitten und lebe seitdem mit der ständigen Angst vor – mindestens – unangenehmen Rückfragen in Bezug auf die eigene Bonität, das allgemeine Verhalten im Wirtschaftsverkehr oder einer Verfälschung des ..., so genügt dies bereits den Anforderungen an substantiierten Tatsachenvortrag nicht. Es handelt sich durchweg um pauschalen Sachvortrag, der in zahlreichen weiteren Klagen inhaltsgleich verwendet wird (vgl. hierzu auch OLG Dresden, Urteil vom 5.12.2023 – 4 U 709/23; OLG Hamm, Ur. v. 15.08.2023 – 7 U 19/23). Eines rechtlichen Hinweises des Gerichts bedurfte es nicht, weil die Gegenseite hinreichend auf die Unsubstantiiiertheit des klägerischen Vortrags hingewiesen hat.

29

b) Ein anderes Ergebnis ergibt sich auch nicht aus dem Ergebnis der informatorischen Anhörung des Klägers. Die informatorischen Angaben des Klägers allein reichen für das Gericht nicht aus, um sich die für § 287 ZPO erforderliche Überzeugung von dem tatsächlichen Eintritt des behaupteten Schadens zu bilden. Die Anhörung hat für das Gericht vielmehr ergeben, dass Kläger aus ganz anderen Gründen unter Sorgen und Ängsten leidet, Gründen, die weder in der Klageschrift noch in der Replik an irgendeiner Stelle benannt wurden. So hat er angegeben, er habe deshalb Sorgen, weil er nicht wisse, was die ... mit seinen Daten gemacht habe. Dies liegt aber außerhalb der Sphäre der Beklagten. Zudem seien seine Existenzängste darin begründet, im Jahr 2023 im Hinblick auf einen geplanten Immobilienkauf ein Darlehen zu schlechten Kreditbedingungen zu erhalten. Er habe vor 15 Jahren bereits die Erfahrung gemacht, dass ein schlechterer Score zu einer höheren Kreditbelastung von monatlich 50 € führen könne. Für seine Familie wäre im Jahr 2023 eine um 100 oder 200 € teurerer monatlicher Zinsbetrag durchaus existenzbedrohend. Unabhängig davon, ob diese Angaben zutreffen, kann nach Ansicht des Gerichts hierin schon kein kausaler immaterieller Schaden liegen. Das Scoring des Klägers bei der ... ist mit 96,80 % im Bereich „gut“ und der Kläger hat selbst angegeben, ein für ihn akzeptables Kreditangebot zur Finanzierung seiner Immobilie bekommen zu haben. Auch auf Nachfrage kann der Kläger nicht erläutern, warum die Übermittlung der streitgegenständlichen Daten an die ... zu einem schlechten Scoring und ungünstigeren Kreditbedingungen geführt haben soll. Unzureichend ist dabei allein der Verweis darauf, dass der Kläger ja keine Einsicht in die Datenverarbeitung habe. Denn aus den Einträgen der Beklagten zu den bestehenden Mobilfunkverträgen ergeben sich keinerlei negative Rückschlüsse hinsichtlich der Liquidität des Klägers. Vielmehr sprechen diese Dauerschuldverhältnisse aus Sicht potentieller Vertragspartner dafür, dass der Kläger seinen bisherigen vertraglichen Verpflichtungen stets nachgekommen ist und machen ihn somit zu einem attraktiven potentiellen Kunden/Vertragspartner.

30

Kurzum: Das Gericht konnte sich allein anhand der Angaben des Klägers keine Überzeugung davon bilden, dass der hier in Rede stehende Sachverhalt (Weitergabe von Positivdaten im Dezember 2018) kausal irgendwelche immateriellen Beeinträchtigungen hervorgerufen oder bereits bestehende Beeinträchtigungen verstärkt hat. Hierfür spricht insbesondere auch, dass er an seinem Verhalten seit der behaupteten Kenntnis von der Datenübermittlung nichts geändert hat und er auch nach wie vor einen Mobilfunkvertrag bei der Beklagten unterhält.

31

c) Es fehlt darüber hinaus an Vortrag und Beweis zu objektiven Beweisanzeichen, die die behaupteten psychischen Beeinträchtigungen belegen könnten. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass potenzielle Kläger gleichartiger DSGVO-Schadensersatzklagen über soziale Medien gezielt und massenhaft

angeworben und an die klägerischen Prozessbevollmächtigten vermittelt werden, so auch der Kläger, wie er selbst angegeben hat.

32

d) Jedenfalls war das Verhalten der Beklagten nach Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 lit. F) DS-GVO gerechtfertigt. Denn das Interesse der Beklagten an einer hinreichenden Betrugsbekämpfung rechtfertigt nach Ansicht des Gerichts die Übermittlung der Positivdaten (vgl. OLG Düsseldorf, Urteil vom 31. Oktober 2024, Az. I-20 U 51/24). Die Beklagte hat in der Klageerwiderung nachvollziehbar dargelegt, dass in den Fällen, in denen potentielle Kunden in kurzer Zeit unerklärlich viele Mobilfunkverträge abschließen, auf die Absicht des Kunden geschlossen werden kann, an die teure Hardware zu gelangen, und dass die Auskunfteien dazu nähere Bewertungsmethoden entwickelt haben. Dies ist vom Kläger nicht angegriffen worden. Dieses Interesse übersteigt das Interesse der Kunden, dass die Tatsache eines Vertragsschlusses über Mobilfunkverträge nicht weitergegeben wird. Name und Geburtsdatum müssen übermittelt werden, damit die Identität sicher festgestellt werden kann. Das Interesse der Kunden an einer Geheimhaltung überwiegt nicht. Die Übermittlung lediglich der genannten Positivdaten von Mobilfunkverträgen an Auskunfteien hat lediglich geringfügige Auswirkungen. Bei dem Abschluss eines Mobilfunkvertrages handelt es sich heutzutage um ein gewöhnliches Verhalten, das keinerlei Schlussfolgerungen auf persönliche Vorlieben oder Ähnliches zulässt. Bei einer Beschränkung hierauf kann eine großflächige Überwachung des Konsumverhaltens von Kunden nicht erreicht werden.

33

e) Darüber hinaus wäre ein etwaiger Schadensersatzanspruch nach Ansicht des Gerichts auch verjährt. Ansprüche auf Schadensersatz verjähren in der regelmäßigen Verjährungsfrist innerhalb von drei Jahren, § 195 BGB. Die Verjährungsfrist beginnt mit Ende des Jahres, in dem der Anspruch entstanden und der Gläubiger von den anspruchsbegründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt hat. Dem steht die grob fahrlässige Unkenntnis über die genannten Umstände gleich, § 199 Abs. 1 Nr. 2 BGB. Der Kläger hat nach seinen Angaben die Datenschutzhinweise der Beklagten bereits zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses, also spätestens im April 2018, gelesen und damit zur Kenntnis genommen. Andernfalls hätte er übrigens auch die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in besonderem Maße außer Acht gelassen. In den Hinweisen wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Beklagte nicht nur Negativdaten, sondern auch Positivdaten (personenbezogene Daten über die Beantragung, Durchführung und Beendigung dieser Geschäftsbeziehung) an die ... weiterleitet. Die Verjährungsfrist begann deshalb mit Schluss des Jahres 2018 zu laufen und endete am 31.12.2021.

34

2. Der zulässige Unterlassungsantrag zu 2. ist unbegründet.

35

Ein Anspruch nach §§ 280 I, 241 II BGB, §§ 1004 analog, 823 I BGB oder aus § 823 II BGB i.V.m. Art. 6 I DSGVO und Art. 17 DSGVO besteht schon deshalb nicht, da der Antrag auch rechtlich zulässige Datenübermittlung erfasst und deshalb zu weit gefasst ist. Der Unterlassungsantrag bezieht sich auch auf die Datenübermittlungen im Falle der Erfüllung einer zukünftig möglichen gesetzlichen Verpflichtung (Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. c) DSGVO) oder im Falle eines zukünftig möglichen berechtigten Interesses (Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f) DSGVO). Der Kläger schließt folglich lediglich die Fälle der Einwilligung, nicht aber der gesetzlichen Verpflichtung und des berechtigten Interesses, aus. Dass derartige Fallkonstellationen eintreten, ist nicht von vorneherein auszuschließen. Dies hat der Kläger auch nicht dargelegt. Dem Kläger war es auch ohne weiteres möglich diese Fälle durch eine zu den weiteren Ausschlüssen äquivalente Formulierung auszuschließen (vgl. OLG Köln Urteil, 03.11.2023, Az. 6 U 58/23). Diese Anforderung erfüllt auch der mit Schriftsatz vom 16.08.2024 modifizierte Klageantrag zu 2. offensichtlich nicht.

36

Nach der ständigen Rechtsprechung des BGH (vgl. BGH GRUR 2013, 409, 410 Rn. 21; BGH GRUR 1999, 509/511) brauchen in einen Unterlassungsantrag zwar grundsätzlich keine Ausnahmetatbestände aufgenommen werden. Dies gilt allerdings nur, wenn der Antrag die konkrete Verletzungsform beschreibt. Ist der Antrag dagegen gegen ein von der konkreten Verletzungsform losgelöstes Verhalten gerichtet, müssen Einschränkungen in den Antrag und entsprechend in den diesem stattgebenden Urteilstenor aufgenommen werden, um von einem weit gefassten Verbot etwa erlaubte Verhaltensweisen auszunehmen. Dementsprechend müssen, wenn der Klageantrag nicht auf die konkrete Verletzungsform

beschränkt wird, die Umstände, unter denen die Verhaltensweise ausnahmsweise erlaubt ist, so genau umschrieben werden, dass im Vollstreckungsverfahren erkennbar ist, welche konkreten Handlungen von dem Verbot ausgenommen werden.

37

Um ein solches allgemeines Verbot geht es auch im Streitfall, sodass es entscheidend darauf ankommt, ob in Zukunft Fälle denkbar sind, bei denen die Übermittlung der Positivdaten von einem berechtigten Interesse gedeckt sind. Insofern ist es aber durchaus denkbar, dass eine andere Ausgestaltung des Umgangs mit Positivdaten einem berechtigten Interesse der Beklagten zur Betrugsprävention, die in Erwägungsgrund 46 der DSGVO ausdrücklich erwähnt ist, entsprechen kann. Spräche man indes ein allgemeines Verbot der Einmeldung von Positivdaten an Auskunftfeien aus, führte dies dazu, dass eine Übermittlung selbst bei datenschutzkonformer Ausgestaltung dieses Prozesses (also unter Darlegung, in welchen Szenarien und unter Vorschaltung interner Prüfprozesse etc. eine Übermittlung erfolgt) untersagt wäre, was mit dem zitierten Erwägungsgrund der DSGVO ersichtlich nicht in Übereinstimmung zu bringen wäre. Insofern ist auch nicht entscheidend, ob das Gericht ein solches zulässiges Szenario benennen kann. Es geht vielmehr darum, der Beklagten einen ihr nach der DSGVO eingeräumten Gestaltungsspielraum beim Umgang mit Positivdaten zu belassen, den sie in den bestehenden Grenzen gestalten kann. (OLG Köln, Urteil vom 3. November 2023 – I-6 U 58/23 –, Rn. 41–43, juris). Eines rechtlichen Hinweises des Gerichts bedurfte es nicht, weil die Gegenseite hinreichend auf Vorstehendes hingewiesen hat.

III.

38

Mangels Anspruch in der Hauptsache besteht auch kein Anspruch auf Zahlung außergerichtlicher Rechtsanwaltskosten oder Zinsen.

IV.

39

Eine Aussetzung des Verfahrens nach § 148 ZPO (analog) war nicht angezeigt.

V.

40

Die Kostenfolge ergibt sich aus § 91 ZPO.

41

Die vorläufige Vollstreckbarkeit resultiert aus § 709 S. 2 ZPO.

42

Der Streitwert wird auf 6.000,00 € geschätzt, § 3 ZPO, § 48 GKG.